

636/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Pumberger, Haupt, Gaugg  
und kollegen betreffend Senioren-Fürsorge GmbH  
(Nr. 620/J)

Einleitend muss ich auf den Umstand verweisen, dass aufgrund der Bundesministerien - riengesetz - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000, die Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und des Arbeitsrechtes in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallen. Die Fragen 3 und 5 betreffen daher Angelegenheiten, die außerhalb meines sachlichen Wirkungsbereiches liegen, so dass ich diesbezüglich auf die Zuständigkeit des genannten Bundesministers - sowie hinsichtlich des Aufenthaltrechtes auch auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres - verweise. Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Das gegenständliche Unternehmen und seine Tätigkeit war meinem Ressort bisher nicht bekannt. Eine anlässlich dieser parlamentarischen Anfrage an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung gestellte Anfrage ergab, dass das Unternehmen in Oberösterreich vor kurzem durch seine Werbetätigkeit bekannt geworden ist, derzeit allerdings noch keine Meldungen über ein allfälliges Tätigwerden vorliegen.

Zu Frage 2:

Bisher ist noch die Stiftung „Südböhmische Volkshilfe“ bekannt geworden, welche in Österreich Hauskrankenpflegedienste anbietet und ihren Hauptsitz in Tschechien (Ceske Budejovice) und ihre österreichische Adresse in Linz hat. Hinsichtlich dieser Organisation ist auf einen Erlass des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. Dezember 1999 hinzuweisen, mit dem die oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate über die von der Stiftung „Südböhmische Volkshilfe“ angebotenen Dienste informiert und für den Anlassfall zur Prüfung des Qualifikationsnachweises samt der erforderlichen verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahmen angehalten wurden.

Zu Frage 4:

Angaben über die Anzahl solcher Unternehmen sowie über Kosten für eine derartige „Volipflege“ liegen meinem Ressort nicht vor.

Die Rahmenbedingungen für eine allfällige Einbindung von Mitarbeitern inländischer Organisationen, die derartige Leistungen anbieten, in das österreichische Sozialversicherungssystem finden sich in den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bestimmung des § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zu verweisen wäre. Ob die Voraussetzungen hierfür - und gegebenenfalls in welcher Form - im Einzelfall jedoch gegeben sind, kann nicht generell, sondern nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Falles beurteilt werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen haben die Länder, soweit sie entsprechende Sachleistungen (soziale Dienste) nicht selbst erbringen, dafür zu sorgen, dass diese von anderen Trägern qualitäts- und bedarfsgerecht nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht werden. In der Anlage A zur Vereinbarung ist ein Mindeststandard definiert, dem die sozialen Dienste jedenfalls entsprechen müssen. Für den ambulanten Bereich wird insbesondere gefordert:

- die freie Wahl zwischen den angebotenen Diensten,
- Angebot auch an Sonn- und Feiertagen,
- Rund-um-die-Uhr-Betreuung,
- das ganzheitliche Angebot und die Vernetzung der Dienste.

Diese Standards stehen jedoch in manchen Bereichen noch nicht in entsprechendem Ausmaß als Angebot zur Verfügung. Das Angebot an ambulanten pflegerischen und sozialen Diensten ist auch regional ungleich verteilt, wobei bedeutende Unterschiede zwischen den Bundesländern und in einigen Ländern auch zwischen den Bezirken bestehen. Im gegenständlichen Zusammenhang wurde auch auf Defizite in der pflegerischen Versorgung vor allem zu Nacht- und Wochenendzeiten hingewiesen, welchen die inländischen Hauskrankenpflegeorganisationen entsprechend zu begegnen hätten.

Ein gewisser Bedarf, das inländische Arbeitskräfteaufkommen in diesem spezifischen Bereich zu forcieren, wird durchaus gesehen. Derzeit arbeitet das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen in meinem Auftrag an einer Studie „Beschäftigte im Bereich Pflege und Betreuung“, in der die Zahl der Beschäftigten und ihre Entwicklung seit dem Jahr 1993 dargestellt werden soll. Dies soll eine Grundlage dafür bilden, um das Beschäftigungspotential im Bereich der sozialen Dienste abschätzen zu können.

Zu Frage 6:

Der Grund oder auch Vorwand, den jemand für seine Einreise nach oder für seinen Aufenthalt in Österreich angibt oder im Bedarfsfalle angeben würde, ist letztendlich für die Beurteilung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht irrelevant. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 7.

Zu Frage 7:

Die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Qualifizierung einer derartigen Tätigkeit wird - sofern ein konkreter Fall bekannt wird - durch den zuständigen Krankenversicherungsträger zu prüfen sein. Grundsätzlich muss aber betont werden, dass der Entgeltbegriff ja nicht allein maßgebliches Kriterium für die Einbindung in die gesetzliche Sozialversicherung ist. Vielmehr muss hier auf die Umstände des jeweils zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Bedacht genommen werden. So gehen die Krankenversicherungsträger nach dem derzeitigen Wissensstand - insbesondere bezogen auf den im Wesentlichen offensichtlich gleichartig gelagerten Fall der Stiftung „Südböhmische Volkshilfe“ - davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Einbindung in die gesetzliche Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG (freies Dienstverhältnis) nicht bzw. für eine solche nach § 4 Abs. 2 ASVG („herkömmliches“ Dienstverhältnis) unter Bezugnahme auf die herrschende Judikatur in Fällen der genannten Art kaum gegeben scheinen.

Zu Frage 8:

Es ist Aufgabe des jeweiligen Krankenversicherungsträgers entsprechende Schritte zu ergreifen, falls hinkünftig Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen durch derartige Einrichtungen festgestellt werden sollten.

Aus berufsrechtlicher Sicht ist auf die Strafbestimmung des § 105 Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, hinzuweisen, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht und mit bis zu 50 000 S zu bestrafen ist, wer

1. eine Tätigkeit des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder der Pflegehilfe ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
2. jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder der Pflegehilfe heranzieht.  
Sofern daher Personen ohne Berufsberechtigung in Österreich im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes pflegerisch tätig werden, sind sowohl diese als auch deren Auftrag- bzw. Dienstgeber zu bestrafen.

Zu Frage 9:

Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Qualifikationsnachweise in der Krankenpflege berechtigen gemäß §§ 31 und 88 GuKG zur Berufsausübung,

wenn diese im Rahmen einer Nostrifikation mit einem Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits - und Krankenpflege bzw. mit einem Zeugnis in der Pflegehilfe als gleichwertig anerkannt wurden und die im Nostrifikationsbescheid auferlegten Bedingungen erfüllt sind. Für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Berufsberechtigung haben der Dienstgeber sowie der Berufsangehörige grundsätzlich selbst Sorge zu tragen.

Darüber hinaus wäre die Einführung einer Qualitätskontrolle für soziale Dienste, eventuell verbunden mit einer Qualitätsauszeichnung, eine dringend notwendige Maßnahme. Die Schaffung einer derartigen Auszeichnung samt der damit verbundenen Kontrolle würde jedoch in die Kompetenz der Länder fallen und wurde von diesen bisher abgelehnt.

Zu Frage 10:

Dem für die Nostrifikation von ausländischen Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits - und Krankenpflege sowie in der Pflegehilfe in erster Instanz zuständigen Landeshauptmann liegen hierüber keine Informationen vor.

Zu Frage 11:

Informationen über Schädigungen durch slowakisches Pflegepersonal liegen nicht vor.